


Normgeber:	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	Quelle:	
Aktenzeichen:	24-8536.31	Gliede-	7821-3
Erlassdatum:	29.08.2013	rungs-Nr:	
Fassung vom:	21.10.2015	Fundstelle:	GABl. 2013, 416
Gültig ab:	01.12.2015		
Gültig bis:	14.08.2020		

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen und die Förderung von Investitionen im Weinbau (VwV Förderung Weinbau)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT A Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1. Die Förderung hat das Ziel, durch
2. Die Förderung umfasst die Bereiche:
3. Rechtsgrundlagen (Angaben in der derzeit gültigen Fassung)

ABSCHNITT B Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

1. Zweck der Förderung
2. Zuwendungsfähige Maßnahmen
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Förderausschluss
5. Zuwendungsempfänger
6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

ABSCHNITT C Investitionen im Zusammenhang mit Fusion, Kooperation und umfangreicher Betriebserweiterung

1. Zweck der Förderung
2. Zuwendungsfähige Maßnahmen
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Förderausschluss
5. Zuwendungsempfänger
6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

ABSCHNITT D Investitionen in Qualität und Innovation in der Kellerwirtschaft und Vermarktung

1. Zweck der Förderung
2. Zuwendungsfähige Maßnahmen
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Förderausschluss
5. Zuwendungsempfänger
6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

ABSCHNITT E Verfahren und allgemeine Bestimmungen

1. Antrag / Maßnahmenbeginn vor Bewilligung / Aufbewahrungspflicht
2. Bewilligung
3. Zuständigkeit
4. Beachtung der Vergabevorschriften
5. Verwendungsnachweis
6. Auszahlung
7. Widerrufsvorbehalt, Zweckbindungsfrist (Abschnitt C und D)
8. Aufhebung und Erstattung
9. Sanktionen
10. Prüf- und Betretungsrechte von Kontrollpersonen
11. Transparenz
12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
für die Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen und die
Förderung von Investitionen im Weinbau
(VwV Förderung Weinbau)**

Vom 29. August 2013 – Az.: 24-8536.31 –

Fundstelle: GABl. 2013, S. 416

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21.10.2015 (GABl. 2015, S. 832)

INHALTSÜBERSICHT

- Abschnitt A: Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen
- Abschnitt B: Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen
- Abschnitt C: Investitionen im Zusammenhang mit Fusion, Kooperation und umfangreicher Betriebserweiterung
- Abschnitt D: Investitionen in Qualität und Innovation in der Kellerwirtschaft und Vermarktung
- Abschnitt E: Verfahren
- Anlagen

ABSCHNITT A

Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

1. Die Förderung hat das Ziel, durch

- Rationalisierung der Rebflächenbewirtschaftung und Sortenanpassung,
- Bündelung in der Verarbeitung und Vermarktung,
- Etablierung von qualitätsverbessernden Systemen in der Kellerwirtschaft und
- Umsetzung von Innovationen in der Kellerwirtschaft und Vermarktung

die Konkurrenzkraft der Weinbaubetriebe und der Verarbeitungs- und Vermarktungsorganisationen im Hinblick auf den internationalen Wettbewerb zu verbessern und auf diese Weise zur Absatzsicherung und zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeuger- und Vermarktungsebene beizutragen.

2. Die Förderung umfasst die Bereiche:

- Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Abschnitt B),
- Investitionen im Zusammenhang mit Fusion, Kooperation und umfangreicher Betriebserweiterung (Abschnitt C) und
- Investitionen in Qualität und Innovation in der Kellerwirtschaft und Vermarktung (Abschnitt D).

3. Rechtsgrundlagen (Angaben in der derzeit gültigen Fassung)

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865),
- Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldung und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. L 128 vom 27.05.2009, S. 15), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1251/2013 der Kommission vom 3. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 in Bezug auf bestimmte önologische Verfahren und der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 in Bezug auf die Eintragung dieser Verfahren in die Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. L 323 vom 4.12.2013, S. 28),
- Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorg-

ganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (ABl. L 170 vom 30.06.2008, S. 1), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 614/2014 der Kommission vom 6. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 in Bezug auf die Anwendung bestimmter Stützungsmaßnahmen im Weinsektor (ABl. L 168 vom 7.06.2014, S. 73),

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013,
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 18), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2015/160 der Kommission vom 28. November 2014 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 27 vom 3.02.2015, S. 7),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2015/775 der Kommission vom 18. Mai 2015 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 hinsichtlich des Konformitätsabschlusses (ABl. L 122 vom 19.05.2015, S. 1),
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.06.2014, S. 48),
- Verordnung (EG) Nr. 1848/2006 der Kommission vom 14. Dezember 2006 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates (ABl. L 355 vom 15. Dezember 2006, S. 56-62),

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1, ber. ABl. L 283 vom 27.09.2014 S. 65),
- Marktorganisationsgesetz (MOG) in der Fassung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928),
- Weingesetz in der Fassung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1207),
- Weinverordnung in der Fassung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 1996),
- Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften vom 31. Mai 2005 (GBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2013 (GBl. S. 58, 59),
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung vom 19. Oktober 1971, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GABl. S. 777) und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 10. Dezember 2009 (GABl. S. 441), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Januar 2015 (GABl. S. 3).

ABSCHNITT B

Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

1. Zweck der Förderung

Die Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen dient der Unterstützung der Produktionsanpassung an sich wandelnde Marktbedingungen und der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Weinbaus in Baden-Württemberg.

2. Zuwendungsfähige Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen, die eine Umstellung auf marktgängige Sorten umfassen, eine rationelle Bewirtschaftung erlauben oder zu einer Qualitätssteigerung beitragen.

Im Einzelnen sind die nachfolgend genannten Maßnahmen förderfähig, wobei der Förderbetrag nach kalkuliertem Aufwand gestaffelt ist und als Festbetrag in Abhängigkeit vom Flächenumfang, auf dem eine Maßnahme durchgeführt wird, gewährt wird.

- 2.1 Der Aufbau von Rebflächen mit Gassenbreiten von mindestens 1,80 m. Damit muss mindestens eine der folgenden Maßnahmen verbunden sein:
- ein Rebsortenwechsel (entsprechend dem Rebsortenschlüssel der Antragsunterlagen),
 - eine Umbepflanzung (Erschließung neuer Flächen durch Übertragung von Pflanzrechten sowie innerbetriebliche Verlagerung von Rebflächen),
 - eine Gassenverbreiterung um mindestens 15 cm,
 - eine Umstellung von Flächen mit ungünstigen Bewirtschaftungsstrukturen (zum Beispiel Flächen mit unterschiedlichen Gassenbreiten, trapezförmiger Auszeilung, Geländeverschiebungen durch Erdbewegungen, Pergola-, Einzelstock- und Umkehrerziehung).
- 2.2 Die Schaffung von Direktzugfähigkeit ab einer Hangneigung von 30 Prozent sowie der Aufbau von Rebflächen ohne Vorgabe der Mindestgassenbreite ab einer Hangneigung von 30 Prozent (die Kombination mit einer Umbepflanzung ist möglich).
- 2.3 Der Aufbau nach Bodenordnungsverfahren.
- 2.4 Der Aufbau von Rebflächen sowie von langfristig funktionsfähigen Böschungen oder Mauern in Reblagen mit Lössterrassen oder Terrassen, die eine Hangneigung ab 30 Prozent aufweisen, die zu einem wesentlichen Teil maximal 8 m breit sind oder deren wegemäßige Erschließung unzureichend ist.
- 2.5 Die Umstellung auf Querterrassen.
- 2.6 Der Aufbau von Rebflächen einschließlich langfristig funktionsfähiger Mauern in terrassierten Handarbeitslagen (Mauersteillagen).
- 2.7 Die ortsfeste Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen. Eine Förderung ist auch für Anlagen möglich, die in bestehende Rebanlagen eingebaut werden.

3. **Zuwendungsvoraussetzungen**

- 3.1 Die beantragten Flächen müssen rechtmäßig bestockbar sein.
- 3.2 Die Mindestfläche, die sich aus der Umstrukturierung und Umstellung ergeben muss, beträgt 3 Ar. Diese Voraussetzung ist nur erfüllt, wenn die betreffenden Flurstücke zusammen liegen und die jeweilige Maßnahme im selben Kalenderjahr durchgeführt wird.

Flurstücke, für die eine Beihilfe gewährt werden kann, dürfen die Größe von einem Ar nicht unterschreiten. Teilflächen von Flurstücken können gefördert werden, wenn sie kleiner als ein Ar sind.

- 3.3 Die Förderung der Maßnahme Nummer 2.7 ist ausschließlich auf Flächen möglich, auf denen bisher keine Tröpfchenbewässerungsanlagen installiert waren.

4. Förderausschluss

- 4.1 Flächen, die seit dem Pflanzjahr 2004 und zukünftig aus Mitteln des Umstrukturierungs- und Umstellungsprogramms gefördert wurden oder werden, sind in den zehn auf die Pflanzung folgenden Jahren von der Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen ausgeschlossen.

Von dieser Regelung sind Flächen ausgenommen, die durch das Umstrukturierungs- und Umstellungsprogramm gefördert wurden und in den zehn auf die Pflanzung folgenden Jahren aufgrund einer durch die Flurneuordnungsbehörde angeordneten Flurneuordnung gerodet und erneut gepflanzt werden. Solche Flächen sind im Rahmen der in Nummer 2.3 genannten Maßnahme erneut förderfähig.

- 4.2 Die Förderung einer Tröpfchenbewässerungsanlage ist je Fläche nur einmalig möglich.

5. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Rebflächen, die als natürliche Personen, Zusammenschlüsse von natürlichen Personen sowie juristische Personen die zuwendungsfähigen Maßnahmen durchführen und die damit verbundenen Kosten tragen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Die Zuwendungen werden in Form von Pauschalbeträgen gewährt. Gemäß Artikel 75 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 ist nur die tatsächlich mit Reben bestockte Fläche förderfähig. Sie ist definiert durch die jeweils außen stehenden Rebstöcke zuzüglich eines Puffers von einer halben Gasenbreite.

6.2 Die Maßnahmen unter Nummer 2.1 werden entsprechend der Hangneigungsklasse »Umstrukturierung Rebflächen« mit folgenden Beträgen gefördert:

- Flurstücke mit einer überwiegender Hangneigung unter 30 Prozent bis zu 7000 Euro je ha,
- Flurstücke mit einer überwiegender Hangneigung zwischen 30 Prozent bis unter 45 Prozent bis zu 12 000 Euro je ha,
- Flurstücke mit einer überwiegender Hangneigung ab 45 Prozent bis zu 18 000 Euro je ha.

Die Förderhöhe richtet sich nach der Hangneigungsklasse des Flurstücks, auf dem die jeweils beantragte Einzelfläche gelegen ist.

6.3 Die Maßnahmen unter Nummer 2.2 werden entsprechend der Hangneigungsklasse »Umstrukturierung Rebflächen« mit folgenden Beträgen gefördert:

- Flurstücke mit einer überwiegender Hangneigung zwischen 30 Prozent bis unter 45 Prozent bis zu 12 000 Euro je ha,
- Flurstücke mit einer überwiegender Hangneigung ab 45 Prozent bis zu 18 000 Euro je ha.

Die Förderhöhe richtet sich nach der Hangneigungsklasse des Flurstücks, auf dem die jeweils beantragte Einzelfläche gelegen ist.

6.4 Die Maßnahme unter Nummer 2.3 wird mit einem Förderbetrag bis zu 7000 Euro je ha gefördert.

6.5 Die Maßnahmen unter Nummer 2.4 und 2.5 werden mit einem Förderbetrag bis zu 18 000 Euro je ha gefördert und können mit einer Umbepflanzung kombiniert werden.

6.6 Die Maßnahme unter Nummer 2.6 wird mit einem Förderbetrag bis zu 32 000 Euro je ha gefördert und kann mit einer Umbepflanzung kombiniert werden.

6.7 Die Maßnahme unter Nummer 2.7 wird mit einem Förderbetrag bis zu 1 800 Euro je ha gefördert. Die Kombination mit den übrigen Maßnahmen ist möglich.

ABSCHNITT C
**Investitionen im Zusammenhang mit Fusion,
Kooperation und umfangreicher Betriebserweiterung**

1. Zweck der Förderung

Die Investitionen sollen dazu beitragen, größere Strukturen in der Verarbeitung und Vermarktung in der baden-württembergischen Weinwirtschaft zu schaffen, Rationalisierungseffekte zu nutzen, die Qualität zu verbessern oder die Stückkosten zu senken. Außerdem soll eine zusätzliche Markterschließung angestrebt werden.

2. Zuwendungsfähige Maßnahmen

2.1 Machbarkeitsstudien bei Fusion und Kooperation,

2.2 der Erwerb, die Verbesserung oder Modernisierung nicht beweglicher Güter,

2.3 der Kauf neuer Maschinen und festinstallierter Ausstattungsgegenstände einschließlich Computersoftware im Bereich der Logistik, Verarbeitung und Vermarktung,

2.4 allgemeine Kosten der Maßnahmen Nummer 2.2 und 2.3, wie zum Beispiel Architekten- und Ingenieurhonorare.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Durch die geplante Investition muss die Gesamtleistung des Betriebs verbessert werden.

3.2 Voraussetzung für die Förderung der Maßnahmen Nummer 2.2 bis 2.4 ist die Vorlage einer Fusions- oder Kooperationsvereinbarung oder die Darstellung der vorgesehenen umfangreichen Betriebserweiterung. Eine umfangreiche Betriebserweiterung liegt vor, wenn ein Betrieb seine bestockte Rebfläche innerhalb von fünf Jahren um mindestens 10 Hektar und 15 Prozent erhöht. Im Einzelfall kann von diesen Mindestkriterien mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Ministerium) abgewichen werden. Dies gilt insbesondere für kleinere Betriebe, die zum Beispiel ihre Betriebsfläche in kurzer Zeit verdoppeln. Außerdem für Betriebe, die sich in einem dynamischen Wachstumsprozess befinden.

3.3 Eine Finanzierungs- und Tragbarkeitskonzeption ist vorzulegen.

3.4 Eine entsprechende fachliche Qualifikation (z. B. berufliche Qualifikation oder erfolgreiche Betriebsführung) ist nachzuweisen.

3.5 Bei einem Zuwendungsbetrag über 200 000 Euro ist die Vorlage einer Bewertung des geplanten Vorhabens seitens Dritter gemäß Anlage 1 notwendig.

4. Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 4.1 Ersatzinvestitionen,
- 4.2 Finanzierungskosten und Versicherungsprämien,
- 4.3 Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Grunderwerb und Umsatzsteuer,
- 4.4 Abschreibungsbeträge für Investitionen,
- 4.5 Eigenleistungen.

5. Zuwendungsempfänger

- 5.1 Gefördert werden Erzeugergemeinschaften, Genossenschaften, Kellereien und Weinbaubetriebe mit Niederlassung oder Betriebsstätte in Baden-Württemberg und einer Beschäftigtenzahl von weniger als 750 Personen oder einem Jahresumsatz von weniger als 200 Millionen Euro.
- 5.2 Nicht gefördert werden Erzeugergemeinschaften, Genossenschaften, Kellereien und Weinbaubetriebe, die in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1. Oktober 2004, S. 2) sind.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Das Investitionsvolumen für die Maßnahmen nach Nummer 2.1 muss zu zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von mindestens 5000 Euro führen. Es kann eine Zuwendung von bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Das Investitionsvolumen für die Maßnahmen nach Nummer 2.2 bis 2.4 muss zu zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von mindestens 30 000 Euro führen. Es kann eine Zuwendung von bis zu 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Um entsprechende Qualitäts- und/oder Strukturentwicklungen voranzutreiben, kann das Ministerium den Förderbetrag generell auf bis zu 30 Prozent anheben.

- 6.2 Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

- 6.3 Die maximale Zuwendung liegt bei Betrieben mit bis zu 200 Hektar Rebfläche bei einer Million Euro je Förderperiode. Bei Betrieben mit einer Fläche über 200 Hektar Rebfläche liegt die maximale Zuwendung bei zwei Millionen Euro je Förderperiode. Im Einzelfall kann von diesen Deckelungen mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums abgewichen werden.
- 6.4 Zuwendungen für Investitionsvorhaben mit mehr als drei Millionen Euro zuwendungsfähigen Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums.
- 6.5 Zuwendungsfähig sind durch Rechnungen Dritter nachgewiesene Ausgaben. Als Dritte gelten, wenn sie rechtlich selbständig sind und in keiner wirtschaftlichen und organisatorischen Verflechtung mit dem Antragsteller stehen, natürliche Personen, Zusammenschlüsse von natürlichen Personen und juristische Personen. Gewährte Rabatte oder Skonti sind bei der Beantragung der Auszahlung (Verwendungsnachweis) vorweg in Abzug zu bringen.
- 6.6 Die Vorhaben müssen innerhalb eines Jahres nach der Bewilligung begonnen und innerhalb von drei Jahren nach der Bewilligung abgeschlossen sein.

ABSCHNITT D

Investitionen in Qualität und Innovation in der Kellerwirtschaft und Vermarktung

1. Zweck der Förderung

Mit den Investitionen in Qualität und Innovation in der Kellerwirtschaft und Vermarktung sollen in der baden-württembergischen Weinwirtschaft Innovationen etabliert oder die Qualität der Produkte verbessert sowie eine zusätzliche Markterschließung angestrebt werden.

2. Zuwendungsfähige Maßnahmen

Kauf neuer Maschinen und Ausstattungsgegenstände einschließlich Computersoftware im Bereich der Logistik, Verarbeitung und Vermarktung.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Durch die geplante Investition muss die Gesamtleistung des Betriebs verbessert werden.
- 3.2 Die Konzeption einschließlich einer Bewertung der vorgesehenen qualitätsverbessernden und innovativen Maßnahmen ist darzustellen.

- 3.3 Eine Finanzierungs- und Tragbarkeitskonzeption ist vorzulegen.
- 3.4 Eine entsprechende fachliche Qualifikation (z. B. berufliche Qualifikation oder erfolgreiche Betriebsführung) ist nachzuweisen.
- 3.5 Bei einem Zuwendungsbetrag über 200 000 Euro ist die Vorlage einer Bewertung des geplanten Vorhabens seitens Dritter gemäß Anlage 1 notwendig.

4. **Förderausschluss**

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 4.1 Ersatzinvestitionen,
- 4.2 Finanzierungskosten,
- 4.3 Kreditbeschaffungskosten, Zinsen und Umsatzsteuer,
- 4.4 Abschreibungsbeträge für Investitionen,
- 4.5 Eigenleistungen,
- 4.6 Investitionen in nicht bewegliche Güter.

5. **Zuwendungsempfänger**

- 5.1 Gefördert werden Erzeugergemeinschaften, Genossenschaften, Kellereien und Weinbaubetriebe mit Niederlassung oder Betriebsstätte in Baden-Württemberg mit einer Beschäftigtenzahl von weniger als 750 Personen oder einem Jahresumsatz von weniger als 200 Millionen Euro, welche die Kosten der zuwendungsfähigen Maßnahmen tatsächlich tragen.
- 5.2 Nicht gefördert werden Erzeugerorganisationen, Genossenschaften, Kellereien und Weinbaubetriebe, die in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1. Oktober 2004, S. 2) sind.

6. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 6.1 Das Investitionsvolumen für die zuwendungsfähigen Maßnahmen nach Nummer 2 muss zu zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von mindestens 30 000 Euro führen. Es kann eine Zuwendung von bis zu 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Um entsprechende Qualitäts- und/oder Strukturentwicklungen voranzutreiben, kann das Ministerium den Förderbetrag generell auf bis zu 30 Prozent anheben.
- 6.2 Zuwendungen für Investitionsvorhaben mit mehr als zwei Millionen Euro zuwendungsfähiger Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums.
- 6.3 Die maximale Zuwendung liegt bei Betrieben mit bis zu 200 Hektar Rebfläche bei einer Million Euro je Förderperiode. Bei Betrieben mit über 200 Hektar Rebfläche liegt die maximale Zuwendung bei zwei Millionen Euro je Förderperiode. Im Einzelfall kann von diesen Deckelungen mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums abgewichen werden.
- 6.4 Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.
- 6.5 Zuwendungsfähig sind durch Rechnungen Dritter nachgewiesene Ausgaben. Als Dritte gelten, wenn sie rechtlich selbständig sind und in keiner wirtschaftlichen und organisatorischen Verflechtung mit dem Antragsteller stehen, natürliche Personen, Zusammenschlüsse von natürlichen Personen und juristische Personen. Gewährte Rabatte oder Skonti sind bei der Beantragung der Auszahlung (Verwendungsnachweis) vorweg in Abzug zu bringen.
- 6.6 Das Vorhaben muss innerhalb eines Jahres nach der Bewilligung begonnen und innerhalb von drei Jahren nach der Bewilligung abgeschlossen sein.

ABSCHNITT E

Verfahren und allgemeine Bestimmungen

1. **Antrag / Maßnahmenbeginn vor Bewilligung / Aufbewahrungspflicht**
 - 1.1 Die Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde anhand des dort erhältlichen Vordrucks zu beantragen. Bei Maßnahmen nach Abschnitt B dieser Verwaltungsvorschrift ist der Förderantrag bis spätestens 31. Dezember des Jahres vor Durchführung der Maßnahme bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde unter Angabe des konkreten Flächenumfanges zu stellen (Vorverfahren). Er muss bis zu diesem Datum bei der zuständigen Behörde eingegangen sein (Ausschlussfrist). Bei Maßnahmen nach den Abschnitten C und D dieser Verwaltungsvorschrift ist der Förderantrag ganzjährig beim zuständigen Regierungspräsidium zu stellen.

- 1.2 Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift dürfen entsprechend Nummer 1.2 VV-LHO zu § 44 LHO nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ausnahmen sind gemäß Nummer 1.2.2 VV-LHO zu § 44 LHO in begründeten Einzelfällen unter den dort genannten Voraussetzungen möglich. Die Bestellung und Beschaffung von Pfropfreben für Maßnahmen nach Abschnitt B vor Antragstellung und Bewilligung ist förderunschädlich.
- 1.3 Die Förderunterlagen sind nach Abschluss des Verfahrens zehn Jahre vom Zuwendungsempfänger aufzubewahren.

2. **Bewilligung**

- 2.1 Die nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährten Beihilfen sind abhängig vom Umfang der im jeweiligen EU-Haushaltsjahr von der EU-Kommission bereitgestellten Finanzmittel und der insgesamt einschlägig beantragten Beihilfen. Die Beihilfen werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Bewilligungsbehörden bewilligt. Gegebenenfalls kann eine Kürzung der Fördersätze erfolgen, eine Priorisierung von Anträgen vorgenommen oder die Förderverfahren können ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Kürzungen oder Priorisierungen erfolgen durch das Ministerium. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2.2 Auf Basis des Bewilligungsantrags erfolgt bei Maßnahmen nach Abschnitt B dieser Verwaltungsvorschrift eine grundsätzliche Bewilligung aller anhand der Verwaltungskontrolle als förderfähig erkannten Maßnahmen durch die jeweils zuständige untere Landwirtschaftsbehörde im Rahmen eines rechnergestützten Massenverfahrens.

Nach der Durchführung der Maßnahme werden auf Grundlage des Auszahlungsantrags 100 Prozent der Flächen durch die jeweils zuständige untere Landwirtschaftsbehörde kontrolliert. Auszahlungsbescheide können nur nach abgeschlossener Vor-Ort Kontrolle erlassen werden.

Die Freigabe der berechneten Bescheide und damit die Erstellung der Bescheide erfolgt durch die unteren Landwirtschaftsbehörden. Druck und Versand der Bescheide werden zentral beim Ministerium (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR), Dienstsitz Kornwestheim, Stabsstelle Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen, Dienstsitz Kornwestheim (SEU-K)) durchgeführt.

- 2.3 Eine Bewertung der geplanten Vorhaben nach den Abschnitten C und D dieser Verwaltungsvorschrift durch eine Fachkommission gemäß Anlage 2 ist Bewilligungsvoraussetzung.
- 2.4 Eine Doppelförderung ist nicht zulässig und somit ausgeschlossen.

3. **Zuständigkeit**

3.1 Die Entwicklung und Planung der Maßnahmen sowie die Meldung an die EU-Kommission erfolgen durch das Ministerium.

3.2 Die mit der Auszahlungsfunktion verbundenen Aufgaben werden durch das Referat 13 K beim MLR, Dienstsitz Kornwestheim, vorgenommen. Die Verbuchung der Zahlungen wird von der SEU-K beim MLR, Dienstsitz Kornwestheim, ausgeführt.

3.3 Abschnitt B

Für die vollständige Bearbeitung (Antragsannahme, Verwaltungskontrolle einschließlich Bewilligung, Vor-Ort-Kontrolle) der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen als einer Maßnahme des Gemeinsamen Antrags ist die untere Landwirtschaftsbehörde an dem Landratsamt zuständig, in dessen Dienstbezirk der Antragsteller seinen Sitz hat.

Die Fachaufsicht einschließlich der Zweitkontrollen sowie die Widerspruchsbearbeitung obliegt dem vor Ort zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart, Karlsruhe oder Freiburg.

3.4 Abschnitt C und D

Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium, in dessen Dienstbezirk der Antragsteller seinen Sitz hat. Die Fachaufsicht einschließlich der Zweitkontrollen obliegt dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

4. **Beachtung der Vergabevorschriften**

Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

Bei Zuwendungen an natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sind die Nummern 3.1.1 ANBest-P (Vergabe von Bauleistungen) und 3.1.2 ANBest-P (Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen) mit folgender Maßgabe anzuwenden:

- Zur Antragstellung und als Grundlage für die Bewilligung ist eine Kostenberechnung nach DIN 276 vorzulegen.
- Vor Vergabe sind drei Angebote einzuholen.
- Falls weniger als drei Angebote vorgelegt werden können, was insbesondere bei der Anschaffung von Spezialtechnik gilt, ist dies zu begründen.

- Die Angebotsauswahl, Art und Umfang der Vergabe sowie die Begründung der Entscheidung sind zu dokumentieren.
- Die Auftragsvergabe soll an das wirtschaftlichste Angebot erfolgen.
- Bei technischen Einrichtungen und Geräten unter 5000 Euro Anschaffungskosten ist in der Regel eine formlose Preisermittlung durchzuführen und umfassend schriftlich zu dokumentieren.

Ausgenommen hiervon sind Rebpflanzen nach Abschnitt B dieser Verwaltungsvorschrift.

5. **Verwendungsnachweis**

Bei der Förderung nach Abschnitt C und D ist abweichend von Nummer 5 VV-LHO zu § 44 LHO in Verbindung mit Nummer 6.7 ANBest-P der Zwischennachweis nicht als einfacher Verwendungsnachweis zu führen. Die Nummern 1.4, 2.4, 3.1.1, 3.1.2, 6.10 und 8.6 der ANBest-P finden keine Anwendung.

6. **Auszahlung**

6.1 Abschnitt B

6.1.1 Die Auszahlung der Fördermittel muss im Rahmen des Gemeinsamen Antrags im Pflanzjahr / Installationsjahr bis spätestens 15. Mai (Ausschlussfrist) bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde beantragt werden (Antrag auf Auszahlung). Im Zuge dessen können der Förderantrag oder Antragsteile entgegen dem im Vorverfahren gestellten Förderantrag zurückgenommen und gepflanzte Sorten sowie Maßnahmencodes unter Beachtung der Förderkriterien verändert werden.

6.1.2 Die Durchführung der Maßnahmen wird durch Einreichung der Pflöpfrebenrechnung beziehungsweise der Rechnung für die Tropfschläuche angezeigt. Die Rechnungen können bis spätestens 15. Juli nachgereicht werden. Die Zusendung der Pflöpfrebenrechnung beziehungsweise der Rechnung für die Tropfschläuche löst die Vor-Ort-Kontrolle aus. Eine Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach durchgeführter Kontrolle (siehe auch Nummer 2.2).

6.1.3 Für die Maßnahme Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen erfolgt die Auszahlung der Unterstützung an die Begünstigten gemäß Art. 37 b) i) der VO (EG) Nr. 555/2008 nach dem Zeitpunkt der Einreichung eines gültigen und vollständigen Antrags innerhalb von sieben Monaten, sofern die Maßnahme binnen eines Jahres durchgeführt und kontrolliert werden kann.

6.2 Abschnitt C und D

- 6.2.1 Anträge auf Auszahlungen sind unter Beifügung des Verwendungsnachweises (gemäß Nr. 5) bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.
- 6.2.2 Zahlungen sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise zu belegen.
- 6.2.3 Die Frist für Zahlungen an die Begünstigten für Investitionsmaßnahmen beträgt gemäß Art. 37 b) ii) der VO (EG) Nr. 555/2008 zwölf Monate, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres durchgeführt und kontrolliert werden können.

7. **Widerrufsvorbehalt, Zweckbindungsfrist (Abschnitt C und D)**

Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die Bewilligung wird insbesondere dann widerrufen, wenn die nach dieser Verwaltungsvorschrift geförderten investiven Maßnahmen (z. B. Bauten, baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen einschließlich Computersoftware im Bereich der Logistik, Verarbeitung und Vermarktung) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens veräußert, verpachtet, stillgelegt oder die Fördermittel nicht den Zuwendungszielen entsprechend verwendet worden sind.

8. **Aufhebung und Erstattung**

8.1 Abschnitt B

Für die Aufhebung von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung der gewährten Zuwendung sind § 10 MOG und die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

8.2 Abschnitt C und D

Für die Aufhebung von Zuwendungsbescheiden und die Erstattung der gewährten Zuwendung sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a, sowie die entsprechenden, jeweils gültigen europarechtlichen Vorgaben anzuwenden.

9. **Sanktionen**

9.1 Abschnitt B

- 9.1.1 Begünstigte, die Zahlungen aufgrund der Förderung einer Maßnahme der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen erhalten haben, sind verpflichtet, für die drei auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahre einen Gemeinsamen Antrag einzureichen. Wird festgestellt, dass sie die

Bestimmungen zur Einreichung des Gemeinsamen Antrags nicht eingehalten haben oder gegen die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) verstoßen haben, werden in dem jeweiligen Jahr die vorgesehenen Kürzungen in Form von Rückforderungen vorgenommen.

9.1.2 Wird bei der Vor-Ort Kontrolle festgestellt, dass die im Auszahlungsantrag beantragten und tatsächlich festgestellten Flächen nicht den Fördervoraussetzungen entsprechend bepflanzt wurden oder die beantragte Tröpfchenbewässerungsanlage nicht (ortsfest) installiert wurde, erfolgt gegebenenfalls eine zusätzliche Sanktionierung. Die Sanktionen werden entsprechend Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 640/ 2014 wie folgt vorgenommen:

- bei bis zu 3 Prozent und höchstens 2 ha Abweichung zwischen beantragter und ermittelter Fläche erfolgt keine zusätzliche Kürzung,
- bei über 3 Prozent oder über 2 ha und bis zu 20 Prozent Abweichung zwischen beantragter und ermittelter Fläche erfolgt eine zusätzliche Kürzung der entsprechend den Fördervoraussetzungen bepflanzten Fläche um das Doppelte der festgestellten Differenz, bei über 20 Prozent Abweichung zwischen beantragter und ermittelter Fläche erfolgt keine Beihilfegewährung für den gestellten Antrag auf Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen.

Wird festgestellt, dass die im Auszahlungsantrag beantragte Fläche kleiner als die ermittelte Fläche (Unterbeantragung) ist, so wird bei der Beihilfeberechnung nur die im Auszahlungsantrag beantragte Fläche berücksichtigt.

Wird festgestellt, dass die im Auszahlungsantrag beantragte Fläche größer als die tatsächlich ermittelte Fläche ist, so wird bei der Beihilfeberechnung nur die tatsächlich ermittelte Fläche berücksichtigt. Aufgrund der Leitlinien für die Messung der Flächen von Rebparzellen im Kontext mit der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 und (EG) Nr. 555/2008 ist bei einer Übererklärung der Fläche keine Sanktion vorgesehen.

9.2 Abschnitt C und D

Kürzungen und Sanktionen erfolgen entsprechend den jeweils gültigen europarechtlichen Vorgaben.

10. **Prüf- und Betretungsrechte von Kontrollpersonen**

Den zuständigen Behörden der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg, ihren Beauftragten sowie ihren Prüforganen und den entsprechenden Rechnungshöfen ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Befugnisse das Betreten von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen sowie von Betriebs- oder Vertragsflächen gestattet. Auf Verlangen sind vom Zuwendungsempfänger die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Rechnungen, Schriftstücke, Datenträger, Karten und Baupläne sowie sonstige Unterlagen zur Einsicht

zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewährleisten. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die Prüforgane dies verlangen.

Ein Antrag wird abgelehnt oder die Förderung widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger oder eine von diesem beauftragte oder bevollmächtigte Person die Kontrolle verhindert.

11. **Transparenz**

Angaben über die Empfängerinnen und Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) und die Beträge, die jede Empfängerin / jeder Empfänger erhalten hat, werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 im Internet veröffentlicht. Diese Daten können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

12. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 15. August 2013 in Kraft und am 14. August 2020 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die VwV Absatzförderung/Investitionen Weinbau vom 25. Juni 2009 (GABl. S. 188), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 18. August 2010 (GABl. S. 316), außer Kraft. Diese Verwaltungsvorschrift ersetzt den Umstrukturierungs- und Umstellungsplan für Rebflächen in den bestimmten Anbaugebieten Baden und Württemberg Az. 24-8536.31.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Bewertung von Seiten Dritter als Voraussetzung für Maßnahmen nach Abschnitt C und D der Verwaltungsvorschrift bei einer Zuwendung von über 200 000 Euro
- Anlage 2: Fachliche Bewertung der Anträge nach den Abschnitten C und D dieser Verwaltungsvorschrift
- Anlage 3: Verfahren zur Durchführung und Überwachung der Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Abschnitt B)
- Anlage 4: Verfahren zur Überwachung und Durchführung der Förderung von Investitionen im Zusammenhang mit Fusion, Kooperation und umfangreicher Betriebserweiterung (Abschnitt C) sowie von Investitionen in Qualität und Innovation in der Kellerwirtschaft und Vermarktung (Abschnitt D)

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Bewertung von Seiten Dritter als Voraussetzung für Maßnahmen nach Abschnitt C und D der Verwaltungsvorschrift bei einer Zuwendung von über 200 000 Euro

Anlage 2: Fachliche Bewertung der Anträge nach den Abschnitten C und D dieser Verwaltungsvorschrift

Anlage 3: Verfahren zur Durchführung und Überwachung der Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Abschnitt B)

Anlage 4: Verfahren zur Überwachung und Durchführung der Förderung von Investitionen im Zusammenhang mit Fusion, Kooperation und umfangreicher Betriebserweiterung (Abschnitt C) sowie von Investitionen in Qualität und Innovation in der Kellerwirtschaft und Vermarktung (Abschnitt D)

Weitere Fassungen dieser Vorschrift

Vorschrift vom 26.09.2014, gültig ab 01.08.2014 bis 31.07.2014

Vorschrift vom 09.01.2015, gültig ab 01.08.2014 bis 30.11.2015

Vorschrift vom 29.08.2013, gültig ab 15.08.2013 bis 31.07.2014

Diese Vorschrift wird von folgenden Dokumenten zitiert

Verwaltungsvorschriften der Länder

Baden-Württemberg

Anlage 1: Bewertung von Seiten Dritter als Voraussetzung für Maßnahmen nach Abschnitt C und D der Verwaltungsvorschrift bei einer Zuwendung von über 200 000 Euro, i. d. F. v. 21.10.2015, Az.:24-8536.31

Anlage 2: Fachliche Bewertung der Anträge nach den Abschnitten C und D dieser Verwaltungsvorschrift, i. d. F. v. 21.10.2015, Az.:24-8536.31

Anlage 3: Verfahren zur Durchführung und Überwachung der Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (Abschnitt B), i. d. F. v. 21.10.2015, Az.:24-8536.31

Anlage 4: Verfahren zur Überwachung und Durchführung der Förderung von Investitionen im Zusammenhang mit Fusion, Kooperation und umfangreicher Betriebserweiterung (Abschnitt C) sowie von Investitionen in Qualität und Innovation in der Kellerwirtschaft und Vermarktung (Abschnitt D), i. d. F. v. 21.10.2015, Az.:24-8536.31